

an persönlichem oder privatem Eigentum (§§ 163, 164, 183, 184 StGB) machen nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtkriminalität in der DDR aus. Zu einem großen Teil stellen derartige Handlungen keine Straftaten dar, sondern werden wegen des geringfügigen Schadens der Einzeltat als *Ordnungswidrigkeiten* verfolgt (vgl. §§ 2, 4, 15, 16 OWVO).

Die Gefährlichkeit und Schädlichkeit dieser Handlungen besteht darin, daß dem sozialistischen Eigentum oder dem Eigentum der Bürger (mitunter recht spürbare) Schäden zugefügt werden, zu deren Beseitigung Arbeitszeit und Mittel aufgewendet werden müssen. Oft gehen die Auswirkungen über den materiellen Schaden sowie über die Verärgerung der Betroffenen oder der Öffentlichkeit hinaus und stören oder gefährden Ordnung und Sicherheit.

Gegenstand der Beschädigung sozialistischen Eigentums sind häufig Sachen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, z. B. Einrichtungen in Kulturhäusern, Anlagen auf Sportplätzen, Parkanlagen, Straßenlampen, öffentliche Fernsprecher, Verkehrsschilder, Verkehrsmittel usw. Es ist stets zu prüfen, ob derartige Beschädigungen auch den Tatbestand des Rowdytums erfüllen (§215 StGB).

Täter dieser Handlungen sind meist Jugendliche oder junge Erwachsene. Häufig werden solche Straftaten unter der Einwirkung von Alkohol oder im Zusammenwirken mit anderen begangen.

Die vorsätzliche und die verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums (§ 163 und §164 StGB)

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums ist in § 163 StGB geregelt. Diese Bestimmung hebt den Schutz der Produktionsmittel besonders hervor, da sie einen wesentlichen Teil des sozialistischen Eigentums ausmachen.

Begehungsweisen sind das Zerstören, das Vernichten, das Beschädigen, das Unbrauchbarmachen.

Die Handlung muß *vorsätzlich* und *rechtswidrig* begangen worden sein. Eine fahrlässige begangene Sachbeschädigung zieht keine Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine fahrlässige Wirtschaftsschädigung vorliegt (§ 167 StGB).

Eine Sachbeschädigung, die nicht rechtswidrig ist, erfüllt nicht den Tatbestand des § 163 bzw. des

§ 183 StGB. Beispielsweise ist ein Jäger, der einen wertvollen, aber tollwütigen Hund erschießt, strafrechtlich nicht verantwortlich. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für *verbrecherische Beschädigung sozialistischen Eigentums* ist in § 164 StGB geregelt. Eine verbrecherische Beschädigung begeht, wer

- vorsätzlich eine *schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums* verursacht,
- durch die Tat vorsätzlich *erhebliche Produktionsstörungen verursacht* oder die *lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet* oder
- die Tat ausführt, obwohl er bereits *zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist*.

Zwischen verbrecherischer Beschädigung, die erhebliche Produktionsstörungen verursacht oder durch die die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung gefährdet wird, und den Straftaten gegen die Volkswirtschaft besteht ein enger Zusammenhang. Gegebenenfalls müssen auch diese Normen geprüft werden (vgl. Kap. 6).

Die Sachbeschädigung (§ 183 und § 184 StGB)

Während die Tatbestände des Diebstahls von sozialistischem Eigentum und des Diebstahls von persönlichem oder privatem Eigentum mit Ausnahme der Angriffsrichtung gleichlautend ausgestaltet worden sind (das gleiche trifft auch auf den Betrug zu), gibt es (ähnlich wie bei der Untreue) bei der Sachbeschädigung zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums (§ 183 und § 184 StGB) einige Unterschiede gegenüber den betreffenden Bestimmungen zum Schutz des sozialistischen Eigentums. Der strafrechtliche Schutz von Produktionsmitteln wird in § 183 StGB nicht besonders hervorgehoben, weil die Produktionsmittel in der DDR überwiegend sozialistisches Eigentum sind bzw. in bestimmten Fällen wie sozialistisches Eigentum geschützt werden (§ 157 Abs. 2 StGB). Das bedeutet nicht, daß der in § 183 Abs. 1 StGB verwendete Begriff „fremde Sachen“ nicht auch Produktionsmittel erfaßt, sofern sie sich in privatem Eigentum befinden.

Es ist stets zu prüfen, ob die betreffenden Sachen für den Täter fremd, d. h. nicht sein Eigentum waren. Zerstört oder vernichtet jemand seine eigenen Sachen, so fällt diese Handlung nicht unter die Sachbeschädigung gemäß § 183 StGB. Die